

GARANTIE BESTIMMUNGEN GANZBOATS AG

(Verbindlicher Vertragsbestandteil) JAN 2026

Diese Garantiebestimmungen regeln verbindlich, abschließend und ohne Interpretationsspielraum die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellergarantie der GanzBoats AG. Sie integrieren die Wartungs- und Inspektionspflichten in rechtssicherer Form durch verbindliche Bezugnahme auf definierte Herstellerstandards.

Das Dokument wird absichtlich ausführlich formuliert. Verkürzende Darstellungen, Zusammenfassungen oder offene Begriffe werden vermieden.

1. EINLEITUNG UND HERSTELLERVERSTÄNDNIS

GanzBoats AG entwickelt und baut hochwertige Semi-Custom-Motorboote in Kleinserien. Die Boote werden überwiegend in Handarbeit gefertigt und zeichnen sich durch Schweizer Präzision, hohe Fertigungstiefe, langlebige Konstruktion sowie eine klare funktionale und gestalterische Linie aus.

Bei Konstruktion und Fertigung werden ausschließlich Materialien verwendet, die den jeweils anwendbaren internationalen Bootsbaunormen sowie den geltenden CE-Richtlinien entsprechen. Metallische Bauteile bestehen aus salzwasserbeständigem Chromstahl oder aus beschichtetem Aluminium. Laminat-, Lack- und Oberflächenaufbauten werden nach anerkannten bootbaulichen Verfahren ausgeführt.

Zahlreiche Komponenten sind Eigenentwicklungen der GanzBoats AG und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Garantiebestimmungen definieren abschließend den Umfang der Herstellerverantwortung.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Garantiebestimmungen gelten weltweit für sämtliche Motorboote, die von der GanzBoats AG hergestellt und entweder direkt durch die GanzBoats AG oder über einen von der GanzBoats AG autorisierten Händler verkauft wurden.

Die Garantie gilt ausschließlich für den jeweiligen Bootskörper (identifiziert über die eindeutige Rumpfnr. / HIN) und ist bootgebunden. Sie ist nicht personenbezogen und geht nur unter den in diesen Bedingungen geregelten Voraussetzungen auf einen neuen Eigentümer über.

3. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Im Sinne dieser Garantiebestimmungen gelten folgende Definitionen:

„Herstellergarantie“ bezeichnet die freiwillige Garantie der GanzBoats AG für Material- und Herstellungsfehler gemäß diesem Dokument.

„Material- und Herstellungsfehler“ sind Mängel, die nachweislich auf fehlerhafte Materialien oder eine fehlerhafte Verarbeitung im Herstellungsprozess zurückzuführen sind und bereits zum Zeitpunkt der Ablieferung angelegt waren.

„GanzBoats Service- und Inspektionsstandards“ bezeichnet das von der GanzBoats AG herausgegebene Dokument

„GanzBoats Manufacturer Service & Inspection Standards“
in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Dokument regelt
verbindlich Umfang, Intervalle, Inhalte, technische
Mindestanforderungen sowie Dokumentationspflichten
sämtlicher Wartungs-, Service- und Inspektionsarbeiten.

„Unsachgemäße Nutzung“ bezeichnet jede Nutzung des
Bootes, die nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck,
der vorgesehenen CE-Kategorie oder den Herstellerangaben
entspricht.

4. GARANTIEUMFANG

Die Herstellergarantie der GanzBoats AG erstreckt sich
ausschließlich auf nachweisbare Material- und
Herstellungsfehler.

Als Garantiefall gelten ausschließlich solche Mängel, die bei
sachgemäßer Nutzung, ordnungsgemäßer Wartung gemäß
den GanzBoats Service- und Inspektionsstandards sowie
unter Einhaltung aller Herstellerangaben zu einer
Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit
des Bootes führen.

Von der Garantie umfasst sind insbesondere:

- Rumpf, Deck und tragende Strukturbauteile bei
strukturellen Defekten
- fest installierte elektrische Anlagen, Steuerungs- und
Lenksysteme
- mechanische Installationen wie Klappen, Scharniere,
Plattform- und Beschattungssysteme
- fest verbaute Innenausbauten und funktionale
Komponenten

Nicht als Garantiefall gelten insbesondere kosmetische

Veränderungen, alters- oder nutzungsbedingte
Materialveränderungen sowie Verschleißteile.

5. GARANTIEFRISTEN

Die Garantiefristen beginnen mit dem Datum der Ablieferung des Bootes an den Erstkäufer.

Es gelten folgende Garantiezeiträume:

- Gesamtboot: 24 Monate ab Ablieferdatum
- GFK-Struktur (Rumpf und Deck): 5 Jahre auf strukturelle Integrität
- Motoren, Antriebe, Batterien, Ladegeräte und elektronische Komponenten: ausschließlich gemäß den jeweiligen Herstellergarantiebedingungen der Zulieferer
- Polster, Lackierungen, Gelcoat und Oberflächen: 12 Monate

Für im Rahmen der Garantie ersetzte Bauteile gilt die verbleibende Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

Die in diesem Kapitel genannten Garantiefristen gelten ausschließlich für Boote in privater Nutzung und bei regulärer Auslieferung.

Für Boote in gewerblicher Nutzung sowie für Demo-, Vorführ-, Show- oder Lagerboote gelten die abweichenden und vorrangigen Regelungen gemäß Kapitel 17 „Gewerbliche Nutzung / Charter / Sharing / Vorführbetrieb“ sowie Kapitel 18 „Garantie-Beginn bei verzögerter Auslieferung, Demo-, Vorführ- und Showbooten“.

6. WARTUNG UND SERVICE ALS ZWINGENDE GARANTIEBEDINGUNG

Ein Garantieanspruch besteht ausschließlich dann, wenn das Boot vollständig, fristgerecht und nachweisbar gemäß den GanzBoats Service- und Inspektionsstandards sowie gemäß den Vorgaben der jeweils verbauten Systemhersteller (z. B. Motor, Antrieb, Batterien, Ladegeräte, Elektronik) gewartet wurde.

Die Einhaltung der GanzBoats Service- und Inspektionsstandards ist zwingende Voraussetzung für sämtliche Garantieleistungen. Abweichungen, Unterlassungen, Fristüberschreitungen oder nicht dokumentierte Wartungs-, Service- oder Inspektionsarbeiten führen ohne weitere Prüfung oder Nachfrist zum vollständigen Ausschluss der Garantie.

Die jeweils gültige Fassung der GanzBoats Service- und Inspektionsstandards wird dem Käufer bei Übergabe des Bootes ausgehändigt oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist über autorisierte GanzBoats Händler sowie direkt bei der GanzBoats AG abrufbar.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung oder Inspektion gültige Version der GanzBoats Service- und Inspektionsstandards.

Bei gewerblicher Nutzung sowie bei Einsatz als Demo-, Vorführ- oder Showboot gelten zusätzlich zu den allgemeinen Wartungspflichten die besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 17 und Kapitel 18.

Insbesondere sind verkürzte Wartungs- und Inspektionsintervalle gemäß den GanzBoats Service- und Inspektionsstandards zwingend einzuhalten. Abweichungen

hiervon führen unabhängig von der Ursache zum vollständigen Ausschluss der Garantie.

7. NUTZUNG IM SALZWASSER

Die Nutzung von Booten der GanzBoats AG im Salzwasser ist grundsätzlich zulässig, sofern sämtliche Vorgaben der GanzBoats Service- und Inspektionsstandards vollständig eingehalten werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, nach jeder Nutzung im Salzwasser unverzüglich eine vollständige Süßwasserspülung des gesamten Bootes durchzuführen. Dies umfasst insbesondere Rumpf, Deck, Badeplattform, Antriebseinheiten, Beschläge, Relingsysteme sowie sämtliche exponierten Metall- und Verbindungselemente.

Korrosionserscheinungen, elektrolytische Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden gelten als nutzungsbedingt, sofern sie auf fehlende oder unzureichende Spülung, Pflege oder Wartung gemäß den GanzBoats Service- und Inspektionsstandards zurückzuführen sind, und sind vollständig von der Garantie ausgeschlossen.

8. WITTERUNGSEINFLÜSSE, UV-STRAHLUNG UND LIEGEPLATZABHÄNGIGE FAKTOREN

Boote der GanzBoats AG sind für den regulären Einsatz im Freien konzipiert. Materialien, Oberflächen und Bauteile unterliegen jedoch natürlichen Alterungs- und Abnutzungsprozessen.

Schäden oder Veränderungen infolge von UV-Strahlung, Hitze, Feuchtigkeit, Kalkablagerungen, Bewuchs, Wasserflecken oder liegeplatzabhängiger Wasserqualität stellen keine Material- oder Herstellungsfehler dar.

Diese Erscheinungen gelten als umgebungs- und nutzungsbedingt und sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Herstellergarantie.

9. WINTERLAGERUNG UND STILLLEGUNG

Bei längeren Stillstandszeiten, insbesondere während der Wintermonate, ist das Boot fachgerecht zu reinigen, zu konservieren und gemäß den GanzBoats Service- und Inspektionsstandards einzuwintern.

Der Eigentümer ist verpflichtet, alle wasserführenden Systeme vollständig zu entleeren oder frostgerecht zu sichern sowie elektrische Anlagen, Batterien und empfindliche Komponenten ordnungsgemäß zu konservieren.

Schäden durch Frost, Feuchtigkeit, Schimmel, Kondenswasser oder unsachgemäße Lagerung sind vollständig von der Garantie ausgeschlossen.

10. UNSACHGEMÄSSE NUTZUNG – BEISPIELE

Als unsachgemäße Nutzung gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Grundberührungen oder Kollisionen jeglicher Art
- Teilnahme an Wettfahrten, Rennen oder Fahrschulbetrieb
- Sprünge über Wellen oder Betrieb in extremem Seegang
- Betrieb außerhalb der vorgesehenen CE-Kategorie
- Überlastung des Bootes oder einzelner Systeme

Schäden, die aus unsachgemäßer Nutzung resultieren, sind vollständig von der Herstellergarantie ausgeschlossen.

11.DOKUMENTATIONSPFLICHT UND NACHWEISERBRINGUNG

Der Eigentümer ist verpflichtet, sämtliche Wartungs-, Service- und Inspektionsarbeiten vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Datum und Umfang der Arbeiten
- verwendete Ersatzteile und Materialie
- Name des ausführenden Betriebs
- Betriebsstunden des Bootes

Fehlende, unvollständige oder nachträglich erstellte Dokumentationen führen ohne weitere Prüfung zum Ausschluss jeglicher Garantieansprüche.

12.GARANTIEABWICKLUNG UND CLAIM-PROZESS

Garantieansprüche sind unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich geltend zu machen.

Der Anspruch ist entweder über den verkaufenden Händler oder direkt bei der GanzBoats AG einzureichen und muss eine detaillierte Mangelbeschreibung sowie aussagekräftige Fotodokumentation enthalten.

Reparaturen oder Eingriffe dürfen ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die GanzBoats AG erfolgen.

13. PFLICHTEN DER HÄNDLER UND SERVICEPARTNER

Autorisierte Händler und Servicepartner sind verpflichtet, Garantieansprüche unverzüglich an die GanzBoats AG weiterzuleiten.

Sie haben den Mangel sachlich zu prüfen, vollständig zu dokumentieren und den Kunden bei der ordnungsgemäßen Abwicklung zu unterstützen.

Ersatzteile dürfen ausschließlich nach Freigabe durch die GanzBoats AG verwendet werden.

14. KULANZ UND KOSTENREGELUNG

Unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Garantieansprüchen behält sich die GanzBoats AG vor, im Rahmen der Kulanz individuelle Lösungen anzubieten.

Ein Anspruch auf Kulanz besteht nicht.

15. CUSTOM-LÖSUNGEN UND SONDERANFERTIGUNGEN

Individuelle Sonderlösungen und kundenspezifische Anpassungen, die über den Serienstandard hinausgehen, unterliegen besonderen Bedingungen.

Für solche Lösungen gilt die Garantie ausschließlich in dem Umfang, der im jeweiligen Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

16. HAFTUNG, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND DATENSCHUTZ

Die Haftung der GanzBoats AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

Diese Garantiebestimmungen unterliegen ausschließlich dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Im Rahmen der Garantieabwicklung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und an autorisierte Partner weitergegeben werden, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist.

17. GEWERBLICHE NUTZUNG / CHARTER / SHARING / VORFÜHRBETRIEB

Als gewerbliche Nutzung gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Charterbetrieb
- gewerbliche Vermietung oder Sharing-Modelle
- Fahrschul- oder Ausbildungsbetrieb
- Vorführ-, Demo- oder Showbetrieb mit wechselnden Nutzern

Für Boote in gewerblicher Nutzung beträgt die Herstellergarantie abweichend von den regulären Garantiefristen maximal 12 Monate ab dem maßgeblichen Garantie-Beginn gemäß Kapitel 18.

Von der Garantie ausgeschlossen sind bei gewerblicher Nutzung insbesondere:

- erhöhter oder beschleunigter Verschleiß
- Schäden infolge intensiver Nutzung oder Mehrfachbedienung
- Schäden durch Bedienfehler Dritter
- Nutzung außerhalb der vorgesehenen Einsatzprofile

Die Einhaltung der GanzBoats Service- und Inspektionsstandards in verkürzten Intervallen ist zwingende Voraussetzung für jeden Garantieanspruch.

18. GARANTIE-BEGINN BEI VERZÖGERTER AUSLIEFERUNG, DEMO-, VORFÜHR- UND SHOWBOOTEN

Der Beginn der Herstellergarantie ist grundsätzlich an die erste Übergabe des Bootes an einen Endkunden gebunden.

Abweichend hiervon gilt für Boote, die nach ihrer Herstellung:

- als Demo-, Vorführ- oder Showboote eingesetzt werden oder
- erst mit zeitlicher Verzögerung ausgeliefert oder verkauft werden,

folgende verbindliche Regelung:

Die Herstellergarantie beginnt spätestens 12 Monate nach dem Datum der Erstinbetriebnahme oder spätestens 24 Monate nach dem Herstellungsdatum (maßgeblich ist das frühere Ereignis).

Eine weitergehende oder verlängerte Garantie kann ausschließlich auf Basis einer schriftlichen Individualvereinbarung zwischen GanzBoats AG und dem Käufer gewährt werden.

Verschleiß, Alterungserscheinungen, Standschäden oder optische Veränderungen, die während der Stand-, Vorführ- oder Einsatzzeit vor der Endauslieferung entstehen, sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen.

ARTIKEL 19 – SONDERANFERTIGUNGEN, CUSTOM-BAUTEN UND INDIVIDUALAUSSTATTUNGEN

19.1 Grundsatz

Sonderanfertigungen, Individualausstattungen sowie kundenspezifische Ausführungen, die vom Serienstandard der GanzBoats AG abweichen, unterliegen besonderen Garantiebedingungen.

Als Sonderanfertigungen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- individuelle Materialkombinationen
- Sonderkonstruktionen oder Sondermechaniken
- Sonderbeschläge oder Komponenten von Sonderlieferanten
- nicht serienmäßige elektrische oder elektronische Systeme
- Sonderoberflächen oder Sonderlackierungen

19.2 Garantieumfang bei Sonderanfertigungen

Für Sonderanfertigungen gilt die Herstellergarantie ausschließlich für:

- nachweisbare Materialfehler
- nachweisbare Herstellungsfehler der GanzBoats AG

Nicht Bestandteil der Garantie sind:

- funktionale Eigenschaften, die aus der Sonderausführung resultieren
- optische Abweichungen, sofern diese konstruktions-, material- oder prozessbedingt sind
- Einschränkungen der Lebensdauer gegenüber Serienlösungen

19.3 Entwicklungs- und Prototypencharakter

Bei Sonderlösungen mit Entwicklungs- oder Prototypencharakter kann die Garantie durch schriftliche Vereinbarung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Maßgeblich ist ausschließlich die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag, in der technischen Spezifikation oder in einer projektspezifischen Zusatzvereinbarung.

ARTIKEL 20 – LACKIERTE OBERFLÄCHEN, GELCOAT, SONDERFARBEN UND EFFEKTOBERFLÄCHEN

20.1 Grundsatz

Lackierte Oberflächen, Gelcoat-Oberflächen, Sonderfarben, Effektlacke, Mattlacke sowie Mehrschicht-Lacksysteme unterliegen natürlichen Alterungs-, Umwelt- und Nutzungsprozessen.

Farbtonveränderungen, Glanzgradänderungen oder mikrooptische Veränderungen stellen grundsätzlich keinen Material- oder Herstellungsfehler dar.

20.2 Garantieumfang

**Die Garantie für lackierte Oberflächen umfasst
ausschließlich:**

- Ablösungen infolge nachweisbarer Haftungsfehler
- Blasenbildung infolge nachweisbarer Herstellungsfehler
- strukturelle Lackdefekte infolge fehlerhaften Lackaufbaus

20.3 Ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen

Nicht Bestandteil der Garantie sind insbesondere:

Nutzungs- und Umwelteinflüsse:

- UV-bedingte Farbveränderungen
- Auskreidung
- Glanzverlust
- Verwitterung
- Mikrokratzer und Waschkratzer

Chemische Einflüsse:

- ungeeignete Reinigungsmittel
- Kraftstoffe
- Lösungsmittel
- Vogelkot oder Insektenrückstände
- Kalk- oder Wasserflecken

Mechanische Einflüsse:

- Fenderreibung
- Steinschlag
- Scheuerstellen
- Abdeckungs- oder Folienreibung

20.4 Sonderlackierungen und Sonderfarben

Bei Sonderlackierungen (z. B. Individualfarben, Mattlacke, Effektlacke oder Mehrschichtsysteme):

- kann die Alterung schneller erfolgen als bei Serienoberflächen
- sind Farbtonabweichungen bei Nachlackierungen technisch möglich
- stellen optische Unterschiede keinen Garantiefall dar

20.5 Pflegepflicht

Der Eigentümer ist verpflichtet:

- Oberflächen regelmäßig zu reinigen
- geeignete, freigegebene Pflegemittel zu verwenden
- Verschmutzungen zeitnah zu entfernen

Unterlassene Pflege kann zum vollständigen Garantieausschluss führen.

20.6 Beurteilung optischer Eigenschaften

Optische Eigenschaften von Oberflächen unterliegen naturgemäß subjektiver Wahrnehmung.

Maßgeblich für die Beurteilung eines Mangels ist ausschließlich das Vorliegen eines technischen Material- oder Herstellungsfehlers.